



Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1
Telefon (07613) 8644-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.laakirchen.at

B06

Gültig ab:
20.09.2016

Benützung SPORTANLAGE LAAKIRCHEN Benützungsordnung

Abteilung	Kulturabteilung
Sachbearbeiter	Maria Almhofer
Telefon	(07613) 8644-311
Telefax	(07613) 8644-42
e-Mail	almhofer@laakirchen.ooe.gv.at

Benützungsordnung für die Sportanlage Laakirchen

1. Benützung

- 1.1. Während des Schulbetriebes steht die Benützung der Sportanlagen in erster Linie den Laakirchner Schulen zu.
Ansonsten können sie im Rahmen dieser Benützungsordnung ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie weiteren interessierten Gruppen für sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden. An Einzelpersonen kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn diese herausragende sportliche Leistungen erbringen und die Anlage für Trainingszwecke benützen. Der Sportausschuss entscheidet im Einzelfall.
- 1.2. Sportvereine (Gruppierungen), im Einzelfall auch Einzelsportler, die die Sportanlagen benützen wollen, müssen schriftlich erklären, dass sie die Benützungsordnung zur Kenntnis nehmen und sich an die darin angeführten Bedingungen halten.
Die Benützung durch die einzelnen Vereine und Gruppierungen werden jedes Jahr im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde anhand eines Belegungsplanes festgelegt.
Bei der Terminvergabe genießt der Trainingsbetrieb der ASKÖ Steyermühl, Sektion Fußball, Vorrang.
- 1.3. Die Benützung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benützer.

2. Vergabe

- 2.1. Eine Reservierung des Fußballplatzes muss mit dem Platzwart des ASKÖ Steyermühl abgeklärt und, wenn der Platz frei ist, bei der Stadtgemeinde Laakirchen der schriftliche Benützungsantrag unterzeichnet werden (bis auf Widerruf). Aus Terminvormerkungen kann der Benützer keinerlei Rechts- und Schadenersatzansprüche ableiten. **Schulveranstaltungen und Veranstaltungen der Stadtgemeinde Laakirchen haben Vorrang gegenüber „sonstigen Veranstaltung“.**
- 2.2. Dem Zweck der Sportanlage widersprechende Benützungsgesuche werden abgelehnt.
Außerdem sind Veranstaltungen auch dann zu untersagen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Stadtgemeinde geschädigt wird.
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - die Sportanlage infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Reparaturen, Sanierung des Rasens etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann
- 2.3. Veranstaltungen genießen gegenüber dem Übungsbetrieb grundsätzlich Vorrang. Der Stadtgemeinde Laakirchen steht daher das Recht zu, Dauerbenützern bei rechtzeitiger Benachrichtigung (möglichst 1 Woche vorher) Trainingsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.

- 2.4. Die Überlassung der Sportanlage durch die Stadtgemeinde Laakirchen enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen bei den hierfür zuständigen Behörden (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Rechnungsabteilung etc.)
- 2.5. Für den Trainingsbetrieb sowie für jede Veranstaltung ist der Stadtgemeinde Laakirchen ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Benützungssordnung zu sorgen hat.

3. Sportbetrieb

- 3.1. Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter etc.) gestattet.
- 3.2. Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen mit Sorgfalt zu benützen und in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Nach jeder Benützung ist die Sportanlage einschließlich der im Zaun befindlichen „Balltüren“ zu schließen und gegebenenfalls die Beleuchtung auszuschalten. Nach 22:00 Uhr darf die Sportanlage nicht mehr benützt werden. Ausnahmen (z.B. bei sportlichen Wettkämpfen) sind gesondert zu beantragen.
- 3.3. Die Geräte sind nach Benutzung wieder wegzuräumen, eine Beschädigung ist unverzüglich der Kultur- und Sportabteilung oder dem Platzwart zu melden.
- 3.4. Sportgeräte dürfen nicht aus der Sportanlage entfernt werden.
- 3.5. Das Aufstellen von anlagenfremden Gegenständen ist nicht erlaubt. Eventuelle Ausnahmen (z.B. für Veranstaltungen) können bei Reservierung der Anlage gewährt werden.
- 3.6. Die Ausübung der speziellen Lauf-, Sprung- und Wurfdisziplinen ist nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet.
Für die Laufbahn bzw. Sprunganlagen sind Schuhe mit Spikes von mehr als 6 mm verboten.
- 3.7. Die Flutlichtanlage darf nur vom Platzwart oder, nach spezieller Einweisung, vom verantwortlichen Trainer bedient werden. Die Beleuchtung muss bis spätestens 22:00 Uhr ausgeschaltet werden.
- 3.8. **Der Platzwart entscheidet über die Benutzbarkeit der Sportanlagen, insbesondere des Rasenplatzes. Vor der Benützung des Rasenplatzes ist, bei unklaren Wetterverhältnissen (starke Regenfälle, Schneeschauer etc.), unbedingt mit dem Platzwart hinsichtlich der Beispielbarkeit des Rasens Rücksprache zu halten. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.**

Der aktuelle Trainingsplan für die Benützung des Rasenplatzes und der Leichtathletik-Anlage ist beim Gerätehaus der Sportanlage angeschlagen.

4. Haftung

Der **Veranstalter** haftet für

- sämtliche Schäden, die bei einer Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungszeit, während des Auf- und Abbaus der Sportgeräte oder beim Training an der Sportanlage, der dazugehörigen Flutlichtanlage bzw. den Sportgeräten entstehen bzw. von den Teilnehmern verursacht werden.
- sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen und Gegenstände, die sich überdies in betriebssicherem Zustand befinden und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen sowie Schäden, die bei deren Einbringung, Auf- und Abbau an der Anlage verursacht werden.
- Schäden, die der Stadtgemeinde Laakirchen durch eine nicht zeitgerechte Räumung der Sportanlage entstehen.
- alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Besucherzahl oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche bzw. den Sportanlagen agierender Teilnehmer ergeben.
- alle Folgen, die sich aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben.
- alle Unfälle, insbesondere bei Ausübung einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen.

Sämtliche Beschädigungen bzw. Verlust von Gegenständen sind unverzüglich von der verantwortlichen Person der Stadtgemeinde Laakirchen, Kultur- und Sportabteilung zu melden.

Die **Stadtgemeinde Laakirchen haftet nicht** für

- das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse.
- in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände, sowohl bei Veranstaltungen als auch beim Trainings-, Schulturn- bzw. Probetrieb.

5. Allgemeines

- 5.1. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten.
- 5.2. Auf der gesamten Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.
- 5.3. Die Mitnahme von Glasbehältnissen bzw. deren Ausgabe bei Ausschank ist verboten.
- 5.4. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

- 5.5. Nach Benützung ist die Anlage in gereinigtem Zustand zu verlassen (Besen und Kübel sind im Geräteraum).
- 5.6. Ein Verbandskasten befindet sich im Gerätehaus. Eine Entnahme aus dem Verbandskasten ist der Kultur- und Sportabteilung zu melden.
- 5.7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass (die dafür vorgesehenen) Verkehrsflächen um die Sportanlage freigehalten werden, sodass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist.
- 5.8. Das Anbringen von fixen Werbetafeln ist nicht gestattet. Für Veranstaltungen können Werbetafeln und Transparente aufgehängt werden, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- 5.9. Die Sportanlage ist für Veranstaltungen mit Publikum nicht ausgerichtet und ausgestattet, in Ausnahmefällen (mit Publikum) ist der Platzwart für die Ordnung am Platz verantwortlich.
- 5.10. Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppierungen, die unwissentlich oder gar wissentlich gegen diese Benützungsordnung verstoßen, können von der Benützung ausgeschlossen werden.
- 5.11. Die Schlüsselabgabe wird von der Stadtgemeinde Laakirchen (Kulturabteilung – Sportausschuss) von Fall zu Fall geregelt. Für die Dauer-Benützung der Leichtathletik-Anlage wird er von der Stadtgemeinde Laakirchen, für die Benützung des Fußballplatzes beim Platzwart der ASKÖ Steyermühl (Name, Adresse und Telefonnummer am Antrag), ausgegeben.
- 5.12. Sonderregelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Gebühren

- 6.1. Der Gebührentarif für die einmalige oder dauernde Benützung wird vom Gemeinderat festgesetzt (sh. Anhang zu dieser Benützungsordnung).
- 6.2. Die Benützung der Sport- u. Leichtathletik-Anlage für den Schulturn-, Trainings- und Meisterschaftsbetrieb der Laakirchner Vereine ist kostenlos.
- 6.3. Die Vorschreibung der Gebühren obliegt im Rahmen der Tarifordnung der Gemeinde.

7. Schlussbestimmungen

Die Benützungs- und Gebührenordnung tritt ab sofort in Kraft.
Die Benützungs- und Gebührenordnung wurde vom GR am 23.6.2004 beschlossen.
Erfüllungsort und Gerichtstand ist Gmunden
Änderungen (Punkte 2.1, 2.5, 5.5, 5.9, 6.2) beschlossen GR 20.9.2016

Beschlussfassung: Stand GR – Sitzung am 20.09.2016

Der Bürgermeister:
Ing. Fritz Feichtinger